

Statuten des Vereins Wir Frauen im Sport

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Wir Frauen im Sport“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 3) Die Gründung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Vernetzung von Frauen, die im Sport tätig sind
- die Unterstützung und Förderung von Frauen, die im Sport tätig sind
- die Thematisierung und Dokumentation verschiedener Formen von Ungleichstellung von Menschen, die im Sport tätig sind, insbesondere aufgrund ihres Geschlechts
- die Thematisierung und Dokumentation diskriminierender Formen der medialen Berichterstattung über Menschen, die im Sport tätig sind
- die Erstellung von Konzepten und Maßnahmen zur Beendigung und Vermeidung von Ungleichstellung und Machtmissbrauch in allen Bereichen des Sports
- die Erstellung von Konzepten zur Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen des Sports
- die Verbreitung der erarbeiteten Erkenntnisse
- die Beratung von Personen, die von Ungleichstellung und Machtmissbrauch im Sport betroffen sind
- Auszeichnungen von Menschen, die sich um die Gleichstellung der Geschlechter und im Kampf gegen Machtmissbrauch im Sport verdient gemacht haben

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideale Mittel vorgesehen sind:

- a) regelmäßig stattfindende formelle und informelle Treffen des Vorstands und der Mitglieder zum Austausch und zur Erarbeitung von Vorhaben
- b) die mindestens einmal jährlich stattfindende Generalversammlung
- c) öffentliche Stellungnahmen zu Fällen von Ungleichstellung und Machtmissbrauch im Sport
- d) öffentliche Stellungnahmen zu Fällen diskriminierender medialer Darstellungen von Sportlerinnen
- e) die Durchführung von Umfragen und Forschungsprojekten zu Ungleichstellung und Machtmissbrauch in allen Bereichen des Sports
- f) eigenständige multimediale Publikationen zu diesen Themen
- g) die Erhebung, Sammlung und öffentlichkeitswirksame Aufbereitung von themenrelevanten Statistiken
- h) die Sammlung und Verbreitung von wissenschaftlichen und medialen Publikationen zu Aspekten der Ungleichstellung der Geschlechter im Sport (Video-, Bild-, Ton- und Textveröffentlichungen) über die Social-Media-Kanäle und die Website des Vereins
- i) die Einrichtung einer Facebook-Gruppe für Mitglieder und eines regelmäßig erscheinenden Newsletters
- j) die Einrichtung einer Jobplattform und einer Expertinnen-Datenbank für Mitglieder
- k) die Bereitstellung von individuellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mitglieder
- l) die Organisation und Ausrichtung von Diskussionen und anderen Veranstaltungen, die der Information, dem inhaltlichen Austausch und/oder der Spendensammlung dienen
- m) Kooperationen mit nationalen und internationalen Organisationen wie Vereinen, Verbänden und NGOs sowie mit Bildungseinrichtungen im Rahmen von Projekten, die Ungleichstellung und Machtmissbrauch im Sport aufzeigen und/oder Gegenmaßnahmen erarbeiten und vorstellen
- n) Ausschreibung und Durchführung von journalistischen Wettbewerben im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter im Sport
- o) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Spenden und Subventionen
- c) Projektförderungen
- d) den Vertrieb von Publikationen
- e) Lehrtätigkeiten
- f) Beratungstätigkeiten
- g) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins beteiligen und alle Angebote für Mitglieder wahrnehmen können. Sie sind voll stimmberechtigt.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen, aber kein Stimmrecht haben und nicht solche Angebote wahrnehmen können, die Mitgliedern vorbehalten sind.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind voll stimmberechtigt und können alle Mitgliederangebote des Vereins wahrnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich als Frauen* identifizieren. Eine außerordentliche Vereinsmitgliedschaft ist für natürliche Personen aller Geschlechter, außerdem für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei einer Entscheidung gegen die Aufnahme wird der erbrachte Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
- 3) Die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder der Generalversammlung und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bereits entrichtete Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen eines Verhaltens, das mit dem Vereinszweck nicht vereinbar ist, verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen. In der Generalversammlung kommt ihnen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerordentliche Mitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, wo ihnen allerdings kein Stimm- oder Wahlrecht zukommt.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten einhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann in schriftlicher Form vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder müssen in jeder ordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21, Abs. 5, erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen (§ 21, Abs. 5, zweiter Satz VereinsG, § 11, Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten) oder
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/-in (§ 11, Abs. 2, letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Generalsekretärin oder deren Stellvertreterin. Wenn beide verhindert sind, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vor-

sitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 8 (acht) Mitgliedern, und zwar aus der Generalsekretärin, deren Stellvertreterin, der Schriftführerin, deren Stellvertreterin, der Kassierin, deren Stellvertreterin, einer Webmasterin und einer Genderbeauftragten. Bei mehrheitlicher Wahl einer Kandidatin durch die Generalversammlung kann der Vorstand um eine Präsidentin sowie um eine Webmasterin-Stellvertreterin und eine Genderbeauftragte-Stellvertreterin erweitert werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/-in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Generalsekretärin oder von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt.
- 7) Den Vorsitz führt die Generalsekretärin. Ist diese verhindert, obliegt der Vorsitz der Stellvertreterin.
- 8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen von § 9, Abs. 1 und Abs. 2, lit. a-c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein nach außen. Repräsentationsaufgaben kann im Fall der Wahl einer Präsidentin auch diese übernehmen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Generalsekretärin oder ihrer Stellvertreterin und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Generalsekretärin, ihrer Stellvertreterin und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug sind die Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Generalsekretärin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der Generalsekretärin, der Kassierin und der Schriftführerin deren Stellvertreterinnen.

§ 14 Rechnungsprüferinnen

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat

den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen von § 11, Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/-in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.